

## Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2003 Nr. 6 Veröffentlichungsdatum: 18.12.2002

Seite: 148

## Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten

20322

## Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 2203 - 5.11 - IV A 2 - u. d. Innenministeriums - II A 1 - v. 18.12.2002 -

1

Nummer 2.3 des Gemeinsamen Runderlasses des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 28.10.1969 (SMBI. NRW. 20322) erhält folgende Fassung:

,,2.3

In anderen als den in Nummer 2.2 bezeichneten Fällen werden für die Prüfung eines Prüflings die folgenden Beträge festgesetzt, die unter Berücksichtigung des Umfangs der Prüfungstätigkeit höchstens gezahlt werden dürfen:

1.

<ul> <li>a) Erste Staatsprüfungen, die ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule</li> <li>– soweit nicht unter Ziffer 2 fallend –</li> </ul>	abschließen 305, Euro
b) Zweite Staatsprüfungen – soweit nicht unter Ziffer 2 fallend – Euro	305,
c) Laufbahnprüfungen für den höheren Dienst Euro	305,
2. Staatsprüfungen für das Lehramt an	
a) der Realschule	260, Euro
b) Sonderschulen bzw. für Sonderpädagogik Euro	260,
c) der Grund- und Hauptschule bzw. für die Primarstufe und die Sekundarstufe I Euro	206,
3.	
a) Laufbahnprüfungen für den gehobenen Dienst Euro	153,
b) Laufbahnprüfungen für den mittleren Dienst Euro	76,
c) Laufbahnprüfungen für den einfachen Dienst Euro	54,
d) Aufstiegsprüfungen: Der für die jeweilige Laufbahnprüfung festgelegte Betrag	
e) Eignungsprüfungen der Polizeivollzugsbeamten, Zwischenprüfungen und Erweit fungen: Zwei Drittel des für die jeweilige Laufbahnprüfung festgelegten Betrages	erungsprü-
4.	
a) Abschlussprüfungen für Ausbildungsberufe	65, Eurc
b) Verwaltungseigene Prüfungen für Arbeiter	54, Euro
c) Zwischenprüfungen für Ausbildungsberufe:	
Zwei Drittel des Betrages für die Abschlussprüfung.	

Im Rahmen der Höchstbeträge können auch Vergütungen für die Ausarbeitung von Prüfungsarbeiten und für andere mit der Vorbereitung oder Durchführung von Prüfungen verbundene Arbeiten gezahlt werden."

2

Die Änderungen der Nummer 1 treten am 1.1.2003 in Kraft. Die neuen Beträge gelten für Prüfungen, die erstmals nach dem 31.12.2002 abgeschlossen und abgerechnet werden.

- MBI. NRW. 2003 S. 148